



Europäischer Sozialfonds (ESF)
in Baden-Württemberg 2014-2020
„Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“

Förderaufruf

vom **27. März 2017**

des Ministeriums für Soziales und Integration (SM)

in Kooperation

mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (KM) sowie
der Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Baden-Württemberg

zur Einreichung von Projektanträgen zum Förderprogramm

"Kooperative Berufsorientierung

Boys' Day Akademie für Jungs"

Rechtsgrundlagen

- Die Projektförderung erfolgt durch das Land Baden-Württemberg im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung bis zu 50 % aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) in Baden-Württemberg auf Basis des operationellen Programms „Chancen fördern“ im spezifischen Ziel C 4.1 „Verbesserung der Berufsorientierung und der Vorbereitung des Übergangs in Ausbildung“ und bis zu 50 % aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Baden-Württemberg für Berufsorientierungsmaßnahmen gemäß § 48 SGB III, weshalb die Antragsteller eine Trägerzulassung nach § 176 SGB III § 2 AZAV benötigen. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Die Auswahl der Vorhaben erfolgt durch das Land (Kultusministerium) gemäß der vom ESF-Begleitausschuss beschlossenen [Auswahlkriterien](#)
- Nach Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Baden-Württemberg zu den ausgewählten Vorhaben und des Erlasses eines entsprechenden Zuwendungsbescheids an das Land (Kultusministerium) ergehen an die ausgewählten Projektträger für die Projekte Zuwendungsbescheide der L-Bank. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Im Rahmen des Projektes Kooperative Berufsorientierung (KooBO) werden seit dem Schuljahr 2015/2016 gezielt zusätzliche Berufsorientierungsangebote für Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen umgesetzt, die die Berufs- und Studienwahl vorbereiten und eine reflektierte und auf praktischen Erfahrungen beruhende Berufswegeplanung ermöglichen. Bei Jungen ist oftmals die Wahl eines Berufes sehr männerspezifisch¹.

Der Wandel in Arbeitswelt und Gesellschaft stellt auch männliche Jugendliche vor neue Herausforderungen. Soziale Berufe haben Zukunft: Heute sind etwa 20 % der Bevölkerung 65 Jahre und älter. 2050 werden voraussichtlich über 30% der Menschen in Deutschland im Seniorenalter sein (Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarktberichterstattung).

Auch für Menschen mit Behinderung, in Einrichtungen der Eingliederungshilfe, werden künftig verstärkt Pflegekräfte- und Betreuungskräfte gesucht. In Kindertageseinrichtungen werden männliche Erzieher als Vorbilder und Ergänzung gebraucht. Hier zeigt sich laut Daten der Bundesagentur für Arbeit, dass etwa in Gesundheits- und Sozialberufen Männer nach wie vor unterrepräsentiert sind: nur etwa 19% der Erwerbstätigen im Gesundheitswesen und 34% im Sozialwesen sind männlich².

Eine stärkere Integration von Jungen und Männern in traditionell frauendominierte Berufe trägt zudem zum Abbau der beruflichen Segregation – d.h. die Trennung in männlich oder weiblich dominierte Berufe – bei. Männer, die in Fürsorgeberufen arbeiten, sind wichtige Rollenvorbilder für Kinder, Jugendliche und andere Männer und machen die Vielfalt von – auch fürsorglichen – Männlichkeiten stärker sichtbar.

Das Förderangebot zeigt den Jungen ein breiteres Spektrum bei der Berufswahl auf, ermöglicht ihnen die Reflektion des eigenen Verständnisses von Männlichkeit im Kontext mit der Berufsausbildung durch Einblicke in soziale, erzieheri-

¹ Vgl. Agentur für Arbeit : Berufswahlverhalten von Mädchen und Jungen.

<https://www3.arbeitsagentur.de/web/content/DE/dienststellen/rdnrw/detmold/Agentur/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI579481>. abgerufen am 17.1.17

² vgl. Agentur für Arbeit: Beschäftigte nach Wirtschaftszweigen in Baden Württemberg, Juni 2016

sche und pflegerische Berufe. Hiermit wird ihnen die Möglichkeit geboten, zukunftsorientierte und bislang überwiegend von Frauen ausgeübte Berufe wie zum Beispiel aus dem Bereich Altenpflege, Heilerziehung und Erziehung kennenzulernen.

Die Schüler beteiligen sich an Projekten mit "Ernstcharakter" und lernen Berufsfelder, Berufsbilder bzw. Ausbildungseinrichtungen, Einrichtungen, Betriebe und Hochschulen und deren Arbeitsweise anhand eines konkreten Problems oder einer konkreten Aufgabe in Erziehung, Pflege und Gesundheit praktisch und theoretisch kennen. Das Förderangebot berücksichtigt den Entwicklungsstand, die Heterogenität, die Bedürfnisse und Interessen der Schüler.

Ziel ist die Entwicklung eines landesweiten Konzepts zur Boys' Day Akademie, das die Ergebnisse der Pilotphase der Boys' Day Akademie aufgreift. Es sollen intensive Lernkooperationen in Erziehung, Pflege und Gesundheit entwickelt und erprobt werden, die regionale Partner miteinbeziehen. Die Kooperationen sollen möglichst individuell auf die jeweiligen Schulen zugeschnitten und sinnvoll in das Gesamtkonzept des Berufswahlprozesses an der Schule eingebettet sein. Die mit Schülergruppen am Projekt beteiligte Schule soll durch das Förderangebot befähigt werden, auch nach der Projektlaufzeit Kooperationsprojekte zur Berufsorientierung im sozialen, erzieherischen oder pflegerischen Bereich ohne externe Unterstützung in der jeweiligen Altersgruppe durchführen zu können.

2. Zielgruppen der Förderung

Zielgruppe des Projekts sind Schüler ab der 5. Klasse an allgemein bildenden Schulen. Pro Projekt wird von einer Gruppengröße von 15 Schülern ausgegangen. Die Schülergruppe kann sich aus einer Klasse, aus einer Schule oder aus mehreren Schulen zusammensetzen. Schüler aus Vorbereitungsklassen (VKL) können ebenfalls eine Gruppe bilden.

3. Ziele der Förderung

Im Ergebnis soll die vorgesehene Maßnahme die Berufsorientierung der teilnehmenden Schüler und deren zielgerichtete Hinführung zum Übergang in eine berufsqualifizierende Ausbildung verbessern. Die Durchführung der Maßnahme wird durch Stärkung von Eigenverantwortlichkeit, Selbstständigkeit und der Selbsteinschätzung den Schülern eine größere Sicherheit bei der Berufswahl

vermitteln.³ Ziel ist es, die Schüler zu ermutigen und zu unterstützen, im Rahmen der Berufswahl ihre Interessen und Fähigkeiten zu entdecken und sich dabei nicht von traditionellen Geschlechterleitbildern einschränken zu lassen.

4. Umsetzung der Fördermaßnahmen

4.1. Projektinhalte

Durch praktisches Erleben sozialer, erzieherischer und Pflegeberufe erweitern die Jungen ihr Berufswahlspektrum. Diese Berufe werden bisher hauptsächlich von Frauen ausgeübt, die Jungen entdecken so möglicherweise bisher unbekannte Stärken und Interessen. Dadurch wiederum entwickeln sie individuelle Berufsperspektiven und verbessern ihre Chancen auf dem Ausbildungsmarkt deutlich.

Folgende Kernelemente sind Teil des Projektangebots BOYS' DAY AKADEMIE des Zuwendungsempfängers:

- Die Schüler erhalten umfassende Informationen zu Berufsfeldern im sozialen und pflegerischen Umfeld (allgemein und speziell), z.B. Einblicke in die Berufssparten, die sich aus dem Schülerprojekt ergeben, praktische Erfahrungen in einem Betrieb/Einrichtung oder mit Hilfestellung von Expert*innen der Bildungspartnerschaften, die auf eine längerfristige Kooperation angelegt sind. Angestrebt ist die Verbindung von Forschen, Entwickeln und Reflektieren bei der Lösung eines beruflichen Problems im sozialen Umfeld.
- Die Schüler haben die Möglichkeit, sich interessengeleitet am Förderangebot zu beteiligen und nutzen z.B. den Berufs- und Studieninteressenfragebogen des Kompetenzanalyseverfahrens Profil AC, um ihr Projekt zu entwickeln.
- Die Schüler setzen sich mit ihren Kompetenzen, die z.B. die Kompetenzanalyse Profil AC ergeben hat, anhand des Projekts praktisch auseinander und reflektieren ihre Erfahrungen im Hinblick auf mögliche berufliche Perspektiven im sozialen und pflegerischen Umfeld.
- Die Schüler nutzen den Projektverlauf und ihre Erfahrungen zur Schärfung ihrer Vorstellungen und zur Reflexion ihrer Fähigkeiten z.B. mit Hilfe eines Portfolioordners. Sie erarbeiten innerhalb des Projekts konkrete Zielvorstellungen und entwickeln Strategien, um ihre Ziele zu erreichen.
- Die Schüler machen fachpraktische Erfahrungen durch Einbindung des

³ Siehe bspw. Agentur für Querschnittsziele im ESF (2015): Existenzsichernde Beschäftigung von Frauen und Männern mit und ohne Migrationshintergrund. URL http://www.esf-querschnittsziele.de/fileadmin/DATEN/Publikationen/expertise_existenzsicherung_301115.pdf.

Lernortes in sozialen Einrichtungen (kommunale und private Träger) oder bei karitativen Dienstleistern (z.B. Verbände der freien Wohlfahrtspflege). Die Kooperation mit Partnern aus der Forschung, Industrie (siehe auch Querschnittsthema Nachhaltigkeit), Dienstleistung, Kommune z.B. macht es den Schülern möglich, in unterschiedlichen Bereichen der Erziehung, Pflege und Gesundheit fachpraktische Erfahrung zu sammeln.

- Die Schüler verschaffen sich einen Überblick über schulische und duale Ausbildungsmöglichkeiten, über Studiengänge (Dual, Hochschule, Universität), die Bildungsangebote an den beruflichen Schulen sowie die Angebote der örtlichen Arbeitsagenturen in den Bereichen Erziehung, Pflege und Gesundheit.
- Die Schüler werden ermutigt, ihre Eltern und weitere Unterstützende in ihren Berufswahlprozess einzubeziehen und sie werden unterstützt, in ihrer Berufswahl und Bewerbung Interessen und Fähigkeiten zu entdecken und sich dabei nicht von traditionellen Geschlechterleitbildern einschränken zu lassen.

Die Projekte der Schüler starten im Schuljahr 2017/2018. Der Zuwendungsempfänger arbeitet im ersten Umsetzungsjahr (Schuljahr 2017/2018) landesweit mit 10 Schülergruppen (dies entspricht 10 Schülerprojekten) und im zweiten Umsetzungsjahr landesweit ebenfalls mit 10 Schülergruppen.

Die Projektlaufzeit ist flexibel. Die Anzahl der Projektstunden (120 UE a 45 Minuten) bleibt insgesamt gleich. Es gibt drei Möglichkeiten in der Umsetzung:

1. Beginn zum Schuljahresanfang und Ende nach einem Schuljahr, 3 UE pro Woche
2. Projektlaufzeit zwei Schuljahre: Projektbeginn September 2017 bis Juli 2019 (ca. 60 UE pro Schuljahr),
3. Projektbeginn zweites Halbjahr (Februar 2018) und Fortführung im ersten Halbjahr (bis Ende Januar 2019) des folgenden Schuljahres, 3 UE pro Woche.

Ein zweites Projektjahr bei einer zweijährigen Laufzeit gibt es dann nur bei der ersten Variante.

Das Förderangebot des Zuwendungsempfängers bezieht sich immer auf die Projektvorgaben des Kultusministeriums, auf das Operationelle ESF-Programm sowie auf die Richtlinien zur Umsetzung von Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III.

Abhängig von der Problemstellung arbeitet die Schülergruppe mit einem oder mehreren Kooperationspartnern (Pflegeeinrichtungen, Kindertageseinrichtungen, Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen, Betriebe, Hochschulen,

Gemeindewesen, anderen Schulen etc.) im Kontext der Berufsorientierungsmaßnahme zusammen. Im letzten Fall ist darauf zu achten, dass die berufliche Praxisnähe gewährleistet ist. Kostenfreie Angebote der Kooperationspartner sind Teil des Gesamtkonzeptes, aber nicht Teil der abzurechnenden Maßnahme, da diese nicht vom Zuwendungsempfänger durchgeführt wurde.

Hat die Schülergruppe keine Projektidee, entwickelt der Zuwendungsempfänger diese zusammen mit der Schülergruppe abhängig von ihren Kompetenzen, Interessen und Neigungen. Die Berufsorientierung und die Förderung der Kompetenzen der Schüler stehen hier immer im Vordergrund.

Der Zuwendungsempfänger plant und führt mit den Schülerinnen und Schülern außerhalb des Pflichtunterrichts, zum Beispiel im Rahmen des Ganztagesangebotes oder an Schulen ohne Ganztage im Ergänzungsbereich (mindestens 120 Unterrichtseinheiten, 2-3 Schulstunden pro Woche) ein berufsorientierendes Projekt im Bereich Pflege, Erziehung und Gesundheit durch. Lehrkräfte der Schulen begleiten das Projekt in gleichem Umfang. Während der unterschiedlichen Projektphasen können die Schülerinnen und Schüler auch Arbeitsphasen nur mit den Lehrkräften an der Schule haben, auf welche der Träger zeitversetzt (z.B. 2 Wochen später) aufbauen kann. Dies bedingt eine gemeinsame Planung, Organisation und Durchführung des Projekts. Die Lehrkräfte werden so sukzessive zur eigenständigen Weiterführung des Projekts befähigt. Bei außerschulischen Aktivitäten oder nach Projektbedarf können die Stunden auch kumuliert werden.

Das Tandem aus den für die berufliche Orientierung zuständigen Lehrkräften und den Beratungsfachkräften der Agenturen für Arbeit (Berufsberatung) sind Bestandteile der Projektstruktur.

Dem Zuwendungsempfänger werden die am Förderangebot beteiligten Schülergruppen mit den vorhandenen Informationen (Projektidee, Alter, Bildungsgang, Kooperationspartner, etc.) gemeldet. Zur Unterstützung des Zuwendungsempfängers befinden sich am jeweiligen Staatlichen Schulamt fachkundige Lehrkräfte, die ihm bei der Durchführung des Projekts für Fragen und bei Problemen zur Verfügung stehen. Der Zuwendungsempfänger wird zu Besprechungsterminen auf unterschiedlichen Ebenen der Schulverwaltung etc. eingeladen und informiert über die Projekte (z.B. auch in Qualitätszirkeln mit den beteiligten Lehrkräften).

Im Schuljahr 2018/2019 führt der Zuwendungsempfänger wieder 10 Schülerprojekte zur Berufsorientierung durch. Die Betreuung der Schülergruppen durch den Zuwendungsempfänger reduziert sich im zweiten Umsetzungsjahr um eine entsprechende Zeit, da die Projektträger auf Projekterfahrung zurückgreifen können.

Die Steuerung des Projekts erfolgt federführend beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (KM). Hier findet eine enge Abstimmung und koordinierende

Begleitung statt. Die Koordinierungsaufgaben zur Umsetzung des Gesamtprojekts in folgenden Arbeitsbereichen:

- Qualitätssicherung
- Erhebung und Auswertung von Evaluationen
- Öffentlichkeitsarbeit

Das KM behält sich die Option vor, das Projekt bei Bedarf inhaltlich auszubauen und ggf. weitere Projektpartner einzubeziehen.

Die Schulen werden im Frühjahr 2017 über die Homepage des KM über die Möglichkeit einer Projektteilnahme informiert und aufgefordert sich mit einem Projekt für eine BOYS' DAY AKADEMIE über ihr Regierungspräsidium oder ihr Staatliches Schulamt zu bewerben. Schulen sind keine Antragsteller.

Das KM unterstützt den Antragsteller bei seiner Arbeit, indem es

- Vorlagen zur Verfügung stellt,
- unterstützendes Material zur Erleichterung der Durchführung bereitstellt,
- Fortbildungen bzw. einen Erfahrungsaustausch zur Unterstützung der Lehrkräfte anbietet und
- als Ansprechpartner für Fragen der Durchführung zur Verfügung steht, sofern dies nicht durch das entsprechende Staatliche Schulamt erfolgen kann.

Bei Antragstellung sollen in Anlage(n) zum Antragsformular erläutert werden:

- wie das Projekt mit der angegebenen Zielgruppe durchgeführt werden soll. Wenn möglich, sollen die Stellenanteile und die Qualifikation des vorgesehenen Projektpersonals benannt und zugeordnet werden,
- die Darstellung eines Betreuungsplans für die Schülergruppe am beschriebenen Beispiel, angelegt auf ein Schuljahr,
- wie die Berufsorientierungsmaßnahme durchgeführt werden soll. Dabei soll die Reflexion der eigenen Männlichkeit ein Schwerpunkt sein,
- wie der Zugang zur Zielgruppe (Einrichtungen, Betriebe, Hochschulen, Schulen etc.) derzeit funktioniert und zukünftig geplant ist,
- wie die Zusammenarbeit mit den Projektpartnern bei der Berufsorientierung und die entsprechende Arbeitsteilung geplant ist,
- wie die Kooperation mit den örtlichen Arbeitsagenturen und insbesondere

mit deren Beratungsfachkräften, bzw. den Tandems Schule / Berufsberatung geplant ist,

- Planung des Vorgehens bei der Partnergewinnung. Soweit bereits Kontakte zu Partnern bestehen, sollen diese im Antrag dargestellt werden,
- welche konkreten Erfahrungen der Zuwendungsempfänger und die im Projekt eingesetzten Mitarbeiter mit dem Thema Berufsorientierung haben. Dabei geht es gezielt um Erfahrungen mit den Schwerpunkten sozialer, pflegerischer und erzieherischer Bereich ab Klasse 5 der allgemein bildenden und beruflichen Schulen. Hierzu sind Referenzbeispiele anzugeben,
- falls vorgesehen: Darstellung des internen Evaluierungskonzeptes.

4.2. ESF-Querschnittsziele und Querschnittsthemen

Die Querschnittsziele (bereichsübergreifende Grundsätze) des ESF Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität sowie die Querschnittsthemen Transnationale Kooperationen und Soziale Innovation sind im Antrag angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass die Querschnittsziele der Gleichstellung der Geschlechter sowie der Förderung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung in allen Umsetzungsphasen des Projektes obligatorisch einzubeziehen sind. Das Ziel der ökologischen Nachhaltigkeit sowie die Berücksichtigung von transnationaler Kooperation und sozialer Innovation sollten vom Projektträger im Sinne zusätzlicher Umsetzungsqualität verfolgt werden.

Hinweis:

Im elektronischen Antragsformular (ELAN) sind zu den Querschnittszielen Gleichstellung der Geschlechter und Chancengleichheit/ Nichtdiskriminierung Leitfragen zur Ausgangsanalyse, den projektbezogenen Gleichstellungs- und Chancengleichheitszielen sowie zur projektbezogenen Umsetzung dieser Querschnittsziele vom Antragsteller konzeptionell zu beantworten.

4.2.1. Gleichstellung von Frauen und Männern

Im Rahmen des Querschnittsziels "Gleichstellung von Frauen und Männern" zielt die ESF-Förderung in Baden-Württemberg darauf ab, die gleiche wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen und Männern zu fördern. Ziel der Förderung ist eine Berufswahl von Jugendlichen, die weniger von traditionellen Geschlechterrollen und Geschlechterleitbildern geprägt ist. Aus dem einzureichenden Projektkonzept muss klar hervorgehen, wie die Auseinandersetzung mit

dem eigenen Rollenverständnis stattfinden soll und wie Geschlechterleitbilder bei der Berufswahl hinterfragt werden können.

Wünschenswerte Anforderungen zur Umsetzung des Querschnittsziels Gleichstellung von Frauen und Männern in den Projekten sind die folgenden:

- Das einzureichende Projektkonzept enthält ein Konzept für einen gendersensiblen Beratungsansatz zur Erweiterung des Berufswahlspektrums jenseits von traditionellen Geschlechterrollen und -leitbildern.
- Der Projektträger kann für die im Projekt eingesetzten Fachkräfte die Qualifikation in Gender Kompetenz nachweisen oder sieht entsprechende Weiterbildungen vor.

4.2.2. Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Im Rahmen des Querschnittsziels "Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung" zielt die ESF-Förderung in Baden-Württemberg darauf ab, jede Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung – zu bekämpfen. Die Maßnahmen sollen insbesondere die besondere Einbeziehung von Schülern mit Migrationshintergrund sowie von Schülern mit Behinderung sicherstellen mit dem Ziel, ihren Zugang zu beruflicher Ausbildung und Beschäftigung zu verbessern, um ihre nachhaltige Beteiligung am Erwerbsleben zu erhöhen und die Segregation auf dem Arbeitsmarkt zu reduzieren.

Wünschenswerte Anforderungen zur Umsetzung des Querschnittsziels Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung in den Projekten sind die folgenden:

- Das einzureichende Projektkonzept enthält Strategien und Umsetzungswege für einen kultursensiblen Beratungsansatz über die Chancen und Perspektiven in betrieblichen Ausbildungsberufen. Hierzu können auch mögliche Potenziale kultursensibler Pflegekonzepte und interkultureller Kompetenz in der sozialen/ pflegerischen Arbeit einbezogen werden.
- Das einzureichende Projektkonzept enthält Ansätze zur Ansprache und Beratung von Schülern mit Behinderung (z.B. Materialien in leichter Sprache), und von Schülern mit Migrationshintergrund oder Fluchterfahrung (z.B. proaktive Ansätze zur Überwindung von Sprachbarrieren).
- Der Projektträger kann für die im Projekt eingesetzten Fachkräfte die Qualifikation entsprechende interkulturelle/ inklusive Kompetenz nachweisen oder sieht entsprechende Weiterbildungen vor.

4.2.3. Ökologische Nachhaltigkeit

Die Umsetzung des Querschnittsziels der ökologischen Nachhaltigkeit im ESF Baden-Württemberg wird in erster Linie durch spezifische Ansätze erwartet. Im Kontext des Projektauftrags sind daher alle Aktivitäten zu begrüßen, die darauf abzielen, über Berufe mit umweltschutzbezogenen Inhalten zu beraten oder Unternehmen zu beteiligen, die sich im Umwelt- oder Klimaschutz engagieren. Projektträger sollen – wenn ihre Projekte entsprechende Ansätze zur ökologischen Nachhaltigkeit enthalten - diese in ihren Projektanträgen anführen und im ELAN Antragsformular konkret beschreiben. Des Weiteren empfehlen wir den Projektträgern, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement zu orientieren.

4.2.4. Transnationale Kooperation

Im Rahmen der Umsetzung des ESF in Baden-Württemberg sind transnationale Formen der Zusammenarbeit oder des Austausches möglich. Besonders begrüßt werden Kooperationen mit Partnern in den Mitgliedsländern der Europäischen Strategie für den Donauraum (<http://donauraumstrategie.de/>).

Antragsteller sind aufgefordert, transnationale Kooperationen in der geschilderten Form als Teil ihrer Projektkonzeption zu erwägen. Wenn transnationale Ansätze vorgesehen sind, sind diese im Projektantrag aufzuführen und konkret zu beschreiben.

5. Antragstellung und Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

Zur Finanzierung der bezuschussten Ausgaben dürfen keine weiteren Zuschüsse aus ESF-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden.

Es können keine Maßnahmen gefördert werden, die zu Pflichtaufgaben eines Antragstellers gehören bzw. für die es bereits gesetzliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Finanzierungsregelungen gibt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein.

5.1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften.

Antragsberechtigt sind nur nach § 176 SGB III i.V.m. § 2 und § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 AZAV zugelassene Träger für Maßnahmen nach § 48 SGB III.

5.2. Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des elektronischen Antragsformulars ELAN, das über die Webseite www.esf-bw.de zugänglich ist. Bei erstmaliger Nutzung von ELAN ist eine Registrierung erforderlich.

Im Formular ist die Finanzierung zu 50 % aus ESF- Mitteln und zu 50 % aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit darzustellen.

5.3. Antragsfrist

Anträge können bis einschließlich **24. April 2017** eingereicht werden.

Die Anträge müssen bis zum genannten Termin vollständig und unterschrieben in Papierform bei der Landeskreditbank, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe eingegangen sein.

5.4. Auswahlverfahren

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt durch das Land (Kultusministerium) gemäß der vom ESF-Begleitausschuss beschlossenen Methodik und Kriterien. Nach Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Baden-Württemberg zu den ausgewählten Vorhaben und Erlasses eines entsprechenden Zuwendungsbescheids der Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Baden-Württemberg an das Land (Kultusministerium) ergehen an die ausgewählten Zuwendungsempfänger für die ESF-Mittel ein Zuwendungsbescheid der L-Bank.

Es gelten insbesondere die folgenden Auswahlkriterien:

- Übereinstimmung der Projektkonzeption mit den Zielen, Zielgruppen und Inhalten des Förderaufrufs,
- Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen,
- Qualifikation und Leistungsfähigkeit (Zuverlässigkeit) der Antragstellenden und ggf. der Kooperationspartner,

- angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis,
- angemessene Berücksichtigung der Querschnittsziele des Programms, insbesondere hinsichtlich der Nichtdiskriminierung.

Ergänzungen zu den Auswahlkriterien

Fördermaßnahmen werden grundsätzlich im Rahmen von Antrags- bzw. Wettbewerbsverfahren oder aus bewährten ESF-Förderaktivitäten heraus identifiziert. Die Auswahl der Förderanträge nimmt grundsätzlich die bewilligende Stelle bzw. ein Fachgremium vor. Die Anträge werden in einem geeigneten Verfahren auf der Grundlage transparenter und vom ESF-Begleitausschuss geprüfter und gebilligter Auswahlkriterien bewertet. Projektanträge werden in einer Reihenfolge sortiert (Ranking), nach der die Bewilligung im Rahmen des Budgets erfolgt.

6. Art, Umfang und Laufzeit der Förderung

Die Projektförderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Zur Förderung stehen für die Jahre 2017 bis 2019 ESF-Mittel und Mittel der Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Baden-Württemberg für Berufsorientierungsmaßnahmen gemäß § 48 SGB III zur Verfügung.

Die Projektlaufzeit beträgt 2 Schuljahre, d.h. ab dem Datum der Bewilligung bis zum 31.07.2019. Die Projekte beginnen für die Schulen mit dem Schuljahr 2017/2018. Die Übermittlung der Schülergruppen an den einzelnen Anbieter / Zuwendungsempfänger wird durch das Fachpersonal an den Staatlichen Schulämtern erfolgen. Die Erstkontakte der ausgewählten Projektträger mit den Schulen für Vorbesprechungen finden frühestens ab Mai 2017 statt und werden durch das KM bzw. durch das Staatliche Schulamt vorbereitet. Die Schülerprojekte enden jeweils wie unter Punkt 4 beschrieben. Im Zeitraum Juni bis August des jeweiligen Jahres wird von einem begrenzten zeitlichen Einsatz des Projektträgers zur Anbahnung der Schülerprojekte des kommenden Schuljahres ausgegangen. Zuwendungsempfänger, die bereits Projekte durchführen, können in diesem Zeitraum nicht abrechnen.

Fördermittel, die im jeweiligen Kalenderjahr nicht verbraucht werden, verfallen, d. h. sie können nicht automatisch in darauf folgende Kalenderjahre übertragen werden.

Erweiterungsoption: Das KM behält sich die Option vor, in Absprache mit dem Träger die vorgegebene Mindestanzahl der jährlich durchzuführenden Schüler-

projekte bei Bedarf zu erhöhen. In diesem Fall stellt der Träger nach Absprache und Aufforderung durch das KM einen Änderungsantrag bei der L-Bank. Der Umfang der für die Erhöhung der Projektanzahl entstehenden Projektkosten richtet sich nach den Durchführungskosten der Projekte im Erstantrag.

Verlängerungsoption: Das KM behält sich die Option vor, das Projekt ohne nochmaligen Projektauftrag um ein Jahr zu verlängern, wenn dies für die Schüler im Sinne der Projektzielsetzung gewinnbringend ist und die Ergebnisse der Evaluation das auch belegen. Der Träger stellt nach Aufforderung durch das KM hierzu einen Projektantrag bei der L-Bank mit der vom KM vorgegebenen Mindestanzahl an Schülerprojekten für das Schuljahr 2019/2020. Die hierfür entstehenden Projektkosten bewegen sich im Rahmen der Projektkosten der vorangegangenen Schuljahre.

7. Zuschussfähige Ausgaben

7.1. ESF

Förderfähig sind folgende Ausgaben / Kostenpositionen:

Personalausgaben (Position 1.1 im Kostenplan)

Förderfähig sind Personalausgaben einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile bzw. Honorarausgaben für Projektmitarbeiter/innen, welche die unter Ziff. 3 beschriebenen Aufgaben sowie weitere aus diesem Aufruf resultierenden projektspezifischen Pflichten wie die Erfassung von Stammblattdaten etc. wahrnehmen. Bei den Personalausgaben kann es sich um Ausgaben für fest bzw. befristet angestelltes Personal in Voll-/Teilzeitbeschäftigung oder um freie Mitarbeiter/innen handeln, die für das Projekt mit einem bestimmten Zeitkontingent freigestellt bzw. eingesetzt werden.

Ausgaben für Reisen des Projektpersonals (Position 1.2 im Kostenplan)

Ausgaben für Reisen von Teilnehmenden (Position 2.2 im Kostenplan)

Verbrauchsmaterial und geringwertige Wirtschaftsgüter (Position 3.1 im Kostenplan):

Förderfähig sind für die Durchführung und Ergebnissicherung des Schülerprojekts notwendige Verbrauchsmaterialien und geringwertige Wirtschaftsgüter.

Weitere Ausgaben sind nicht förderfähig und weitere Kostenpositionen sind nicht geöffnet.

7.2. Bundesagentur für Arbeit

Es gilt das unter 7.1 Ausgeführte entsprechend.

8. Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die L-Bank übernimmt im Rahmen ihrer Aufgabe als bewilligende Stelle im ESF das weitere Bewilligungsverfahren, das Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung im Rahmen der Verwendung der Mittel.

Ein Zwischenverwendungsnachweis ist der L-Bank jährlich bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen. Eine Kopie des Zwischenverwendungsnachweises ist dem Kultusministerium und dem Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg vorzulegen. Spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sind der L-Bank ein Schlussverwendungsnachweis sowie den Ministerien ein Abschlussbericht vorzulegen.

9. Monitoring und Evaluation

Die Antragstellenden müssen beachten, dass im Falle einer Förderzusage umfangreiche Pflichten auf sie zukommen, u.a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden sowie Publizitätspflichten. Außerdem sind sie verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt oder geändert werden.

Die Antragsteller müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internetzugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ZuMa zu gewährleisten und die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

9.1. Datenerhebung

Jede Schülerin und jeder Schüler muss zu Beginn der Projektlaufzeit einen Fragebogen ausfüllen. Die Schüler müssen über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung informiert werden und in diese einwilligen.

9.2. Indikatoren

Im Operationellen Programm des Europäischen Sozialfonds für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF-finanzierten Maßnahmen im Laufe der Förderperiode 2014 - 2020 erreicht werden sollen. Inwieweit die ein-

zelen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und dem Ergebnisindikator, gemessen.

Es gilt folgender **Outputindikator**:

Unter 25-Jährige (CO06).

Es gilt folgender **Ergebnisindikator**:

Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen (CR03).

Alle Schüler, die zum Output zählen, werden zur Ermittlung des Ergebnisindikators herangezogen.

Zur Ermittlung des Ergebnisindikators sind vom Zuwendungsempfänger für jeden Schüler unmittelbar nach Austritt aus dem ESF-Projekt Angaben zum Status nach Austritt an die Bewilligungsbehörde L-Bank zu übermitteln.

Für Schüler, die ein Zertifikat erlangen, muss mindestens das formale Ergebnis der Qualifizierung bescheinigt werden. Neben Dauer und Gegenstand des ESF-Projekts muss auch ersichtlich sein, dass der Schüler das ESF-Projekt erfolgreich absolviert hat. Die Teilnahmebescheinigung oder das Zertifikat bzw. eine Kopie davon muss auf Anforderung vorgelegt werden können. Die Vorlagen erhält der Projektträger vom Kultusministerium zur Verfügung gestellt.

9.3. Evaluation

Die Evaluation erfolgt durch Kultusministerium und das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG), Köln. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, dem Evaluator alle für die Evaluation erforderlichen Kontaktdaten und Informationen über Projektverlauf und Teilnehmende zur Verfügung zu stellen und auch nach Ende des Projekts für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

Der Anmeldebogen zur Teilnahme an einer Berufsorientierungsmaßnahme nach § 48 SGB III ist für jeden Teilnehmenden zu verwenden.

10. Publizitätsvorschriften

Die Zuwendungsempfänger erklären sich mit den geltenden Bestimmungen der EU zur Publizität (Verordnung [EU] Nr. 1303/2013 und 1304/2013), insbesondere mit der Aufnahme in eine Liste der Vorhaben, die veröffentlicht wird, einverstanden.

Die Zuwendungsempfänger informieren die Projektbeteiligten in geeigneter Form über die Finanzierung aus dem Europäischen Sozialfonds (Publizitätspflicht) und aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit. Sie weisen bei allen Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen im Zusammenhang mit dem Projekt darauf hin, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union bezuschusst wird. Die Erfüllung der Publizitätspflicht ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplare, Fotodokumentation o.ä.). Einzelheiten werden im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Die entsprechenden Logos und Logoreihen sind im Internet abrufbar unter www.esf-bw.de/esf/service/publizitaet-logos

11. Rechtsgrundlagen

11.1. ESF

Für die Zuwendungen gelten das Recht der Europäischen Union, insbesondere die Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und Nr. 1304/2013, das gemäß Art. 6 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 anwendbare nationale Recht, insbesondere die §§ 35 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die nationalen Förderfähigkeitsregelungen im Sinne von Art. 65 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

Weitere rechtliche Vorgaben ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen (N-Best-P-ESF-BW). Diese sind im Internet abrufbar unter <http://www.esf-bw.de/esf/foerderung-beantragen-und-umsetzen/rechtliche-vorgaben/>

11.2. Bundesagentur für Arbeit

Es gelten die Vorgaben zu Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III, im Internet abrufbar unter:

www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Veroeffentlichungen/Weisungen/Arbeitgeber/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI432198

12. Ansprechpersonen

Bei inhaltlichen Fragen und Fragen zur Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit:

Alexandra Kostek
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Tel.: 0711/ 279-4123
alexandra.kostek@km.kv.bwl.de

Bei ESF-fördertechnischen Fragen:

Walter Gamer
L-Bank
Tel.: 0721/ 150-3854
Walter.Gamer@l-bank.de